

Klaus-Peter Puls:

Klarheit für Patientenrechte!

In der Landtagsdebatte zur geplanten bundesgesetzlichen Regelung von Patientenverfügungen erklärte der innen- und rechtspolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion, Klaus-Peter Puls:

Warum befasst sich der Schleswig-Holsteinische Landtag mit einem Thema, das in die gesetzgeberische Zuständigkeit des Bundestages fällt und das dort seit geraumer Zeit diskutiert wird?

1. Wir können und sollten als Landtag mit einem möglichst gemeinsamen fraktionsübergreifenden Appell in Richtung Bundestag versuchen darauf hinzuwirken, dass nicht weitere geraume Zeit verstreicht, in der nur diskutiert und nicht entschieden wird. Und:
2. Wir können als schleswig-holsteinische Volksvertretung werbend und anregend auf unsere Bürgerinnen und Bürger einwirken, sich mit dem Thema zu befassen, weil es jeden Menschen altersbedingt, krankheitsbedingt oder durch einen schweren Unfall bedingt treffen kann, „Patient“ zu sein oder zu werden und nicht mehr selbst „verfügen“ zu können.

Beide Punkte werden in dem Antrag aller fünf Fraktionen des Hauses angesprochen, der heute vorliegt:

1. Wir fordern die Landesregierung auf, sich für eine zügige bundesgesetzliche Regelung des Anwendungsbereichs und der Bindungswirkung von Patientenverfügungen einzusetzen. Und:
2. Wir betonen die Bedeutung klarer und eindeutiger Regelungen für Patientinnen und Patienten, ärztliches Personal, Angehörige, Betreuende und Bevollmächtigte.

Eine klare und eindeutige bundesgesetzliche Regelung ist notwendig, weil es bei Entscheidungen über Leben und Tod Rechtssicherheit für alle Beteiligten geben muss. Geregelt werden muss insbesondere, unter welchen konkreten Voraussetzungen und in welcher Form der erklärte Verzicht sterbenskranker Menschen auf künstlich lebenserhaltende oder lebensverlängernde medizinische Maßnahmen rechtswirksam und verbindlich ist. Überregulierung sollte dabei – im Interesse von Patienten-Selbstbestimmung und ärztlicher Eigen-Verantwortung – vermieden werden. Jede Entscheidung über die Vornahme oder Nichtvornahme einer ärztlichen oder pflegerischen Maßnahme ist immer eine für einen konkreten Einzelfall unter Beachtung und Wahrung der Menschenwürde und in ethischer Verantwortung zu treffende Entscheidung. Das muss auch so bleiben: Wir wollen keine Bürokratisierung der Sterbebegleitung.

Allen Bürgerinnen und Bürgern in Schleswig-Holstein sollten wir unabhängig von der auf Bundesebene laufenden Diskussion empfehlen, nicht auf das Ergebnis der Debatte zu warten, sondern die zwar unvollkommenen, aber insbesondere durch obergerichtliche Entscheidungen immerhin skizzierten vorhandenen rechtlichen Grundlagen zu nutzen, um unverzüglich für sich selbst Vorsorge zu treffen. Hilfreich können dabei die Hinweise und Empfehlungen der Bundesärztekammer und der dortigen Zentralen Ethikkommission sein, aus denen ich sechs Punkte hervorheben möchte:

1. Vor der Erstellung der Patientenverfügung wird ein ärztliches Beratungsgespräch empfohlen, da der verfügenden Person medizinische Fachkenntnisse für die Beschreibung eines bestimmten Krankheitszustandes in aller Regel fehlen.
2. Die Patientenverfügung sollte mit Blick auf konkrete Situationen und Maßnahmen nicht zu allgemein formuliert werden.
3. Die Patientenverfügung sollte zum Zweck des Nachweises schriftlich erstellt, mit Datum versehen und von dem Verfügenden unterschrieben werden.
4. Die Unterschrift auf der Patientenverfügung sollte regelmäßig erneuert werden, um zu dokumentieren, dass die Verfügung weiterhin dem aktuellen Willen entspricht.
5. Die Patientenverfügung muss leicht auffindbar sein. Es empfiehlt sich, beispielsweise bei dem Hausarzt eine Kopie der Verfügung zu hinterlegen, auf der vermerkt ist, bei wem sich die Originalurkunde befindet.
6. In der Patientenverfügung sollte zudem eine Vertrauensperson benannt werden, mit der die Patientenverfügung und der darin erklärte Wille besprochen wurde. Dort sollte sich auch die Originalurkunde befinden.

Besondere Bedeutung messen Bundesärztekammer und Zentrale Ethikkommission der Vorsorgevollmacht bei, mit der ein Patient eine Person seines Vertrauens ausdrücklich zum Bevollmächtigten in Gesundheitsangelegenheiten erklärt. Damit hat der Arzt einen Ansprechpartner, der den Willen des Verfügenden zu vertreten hat und vertreten kann und der bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens mitwirkt. Die Praxis hat gezeigt, dass ein grundsätzlicher Unterschied besteht, ob Menschen an gesunden Tagen und ohne die Erfahrung ernsthafter Erkrankung eine Verfügung über die Behandlung in bestimmten Situationen treffen oder ob sie in der existenziellen Betroffenheit durch eine schwere, unheilbare Krankheit gefordert sind, über eine Behandlung zu entscheiden. Eine Kombination aus Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung ist daher ratsam und einer Patientenverfügung ohne Vorsorgevollmacht vorzuziehen.

All das ist jetzt schon möglich und sollte von jedem Menschen genutzt werden, weil es für jeden Menschen unerwartet, unvorhergesehen und unvorhersehbar schon morgen von existenzieller Bedeutung sein kann. Die aktuelle politische Diskussion auf Bundesebene bringt hoffentlich zeitnah weitere Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.